

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Teltow-Fläming
vertreten durch die Landrätin,
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Am Nuthefließ 2,14943 Luckenwalde

- nachfolgend „Jugendamt“ genannt -

und

der Kindertagespflegeperson

Name:

Anschrift:

- nachfolgend „Kindertagespflegeperson“ genannt -

zur Sicherstellung des Schutzauftrages auf der Grundlage der §§ 8a Abs. 5, 72a SGB VIII:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Erster Abschnitt – Schutzauftrag nach § 8a Achten Buch Sozialgesetz (SGB VIII)

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

(3) Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie über ein Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, die Einschaltung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten (soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird) und das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch die Erziehungsberechtigten verfügt und danach handelt.

§ 3 Handlungsschritte

(1) Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte wahr, so informiert sie umgehend die Praxisberaterinnen und berät sich mit ihnen (Vertreterregelung ist bekannt).

(2) Ist nach der Beratung der Verdacht nicht auszuschließen, so ist zur Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 6 dieser Vereinbarung) einzubeziehen.

(3) Die Kinder und Erziehungsberechtigten sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(4) Werden Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, hat die Kindertagespflegeperson bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der Leistungen hinzuwirken.

(5) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn die Hilfeleistungen zur Gefährdungsabwehr nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung erfolgt über den verbindlich zu nutzenden Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, siehe Anlage 1 – Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie über gewichtige Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet ist.

Hierbei sind mindestens die gewichtigen Anhaltspunkte, die in der zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste (Anlage 2) aufgezählt sind, in der Risikoeinschätzung zu beachten.

§ 6 Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Nach § 8a Absatz 5, Punkt 2 SGB VIII wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ ausschließlich beratend hinzu gezogen.

(2) Die Kriterien der Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die Ansiedlung und Zuständigkeit, wie auch die Finanzierung sind in der Rahmenkonzeption zur Hinzuziehung und Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ geregelt. Sie sind als Anlage 3 Bestandteil der Vereinbarung.

§ 7 Dokumentation

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen der Kindertagespflegeperson erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- beteiligte Fachkräfte,
- zu beurteilende Situation,
- Ergebnis der Beurteilung,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- weitere Entscheidungen,
- Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
- Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 SGB VIII zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass

- sie die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII erfüllt,
- ihr Präventions- und Schutzkonzepte bekannt sind und sie danach handelt,
- sie an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilnimmt.

(2) Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Fortbildung zu Kinderschutzfragen.

2. Abschnitt – Umsetzung von § 72 a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 10 Vorrang der Prävention

Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, dass zur wirksamen Verhinderung von (sexueller) Gewalt gegen Kinder, die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen allein kein ausreichendes Instrument darstellt.

Umfassende Präventionsarbeit ist der Intervention vorangestellt. Die Kindertagespflegeperson überprüft daher regelmäßig ihre Angebote auf etwaige Gefährdungspotentiale und berücksichtigt die Prävention von (sexueller) Gewalt bei der sozialpädagogisch-konzeptionellen Ausgestaltung.

§ 11 Sicherstellung

(1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming (in der jeweils gültigen Fassung) Punkt 1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung die entsprechenden Nachweise unaufgefordert den Praxisberaterinnen vorzulegen.

(2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich sicherzustellen, dass sie keine Personen (Praktikant*innen) beschäftigt, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

(3) Die Kindertagespflegeperson hat die künftigen Praktikant*innen zu informieren, dass diese verpflichtet sind, vor Aufnahme des Praktikums das Erweiterte Führungszeugnis der Praxisberaterin vorzulegen.

1 Fachkräfte sind gem. § 72 SGB VIII Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben.

3. Abschnitt – Allgemeine Regelungen

§ 12 Fortentwicklung und Laufzeit

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Inhalte der Vereinbarung – insbesondere auch der Anlagen – ständig weiterentwickelt werden müssen. Im Bedarfsfalle können einvernehmliche Änderungen der Vereinbarung getroffen werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt vorerst für zwei Jahre und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Die Vereinbarung endet mit dem Ende der Erlaubnis.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Luckenwalde,

I. A. Lachmann
Amtsleiter Jugendamt

Kindertagespflegeperson

Anlagen:

- Anlage 1 Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming
- Anlage 2 Gewichtige Anhaltspunkte
- Anlage 3 Rahmenkonzeption zur Hinzuziehung und Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“